

Jugendhilfeausschuss

**Bericht der
Jugendamtsverwaltung
01.12.2016**

Rechtliche Stellung des JHA

Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

- JHA ist ein Pflichtausschuss / Ausschuss nach besonderen Rechtsvorschriften
- JHA ist Teil des Jugendamtes (gemeinsam mit der Verwaltung des Jugendamtes) – Zweigliedrigkeit des Jugendamtes

Zusammensetzung des JHA

15 stimmberechtigte Mitglieder

davon:

- 9 Mitglieder des Kreistages
- 6 Mitglieder, die auf Vorschlag der im Bereich des örtlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt wurden.

Zusammensetzung des JHA

9 Mitglieder mit beratender Stimme

- Kreistagsabgeordneter mit Grundmandat
- Leiter der Jugendamtsverwaltung
- Kreisjugendpflegerin
- Vertreter/in der evangelischen Kirche
- Vertreter/in der katholischen Kirche
- eine Lehrkraft
- Vertreter/in der Kindertagesstätten
- Kommunale Frauenbeauftragte bzw. in der Mädchenarbeit erfahrene Frau
- Vertreter/in der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher

Aufgaben des JHA

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

- der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- der Jugendhilfeplanung und
- der Förderung der freien Jugendhilfe.

(§ 71 Abs. 2 SGB VIII)

Aufgaben des JHA

- Der JHA hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse.
- Der JHA soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.

(§ 71 Abs. 3 SGB VIII)

Aufgaben der Jugendhilfe

Leistungen der Jugendhilfe

Jugendarbeit
Jugendsozial-
arbeit
erzieherischer
Kinder- und
Jugendschutz
§§ 11 - 14

Förderung
der
Erziehung
in der
Familie
§§ 16 - 21

Förderung
von Kindern
in Tages-
einrichtungen
und in
Tagespflege
§§ 22 - 26

Hilfe zur Er-
ziehung
Einglieder-
ungshilfe für
seelisch
behinderte
Kinder und
Jugendliche,
Hilfe f. junge
Volljährige
§§ 27 - 41

Andere
Aufgaben
der
Jugend-
hilfe

Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- Jugendarbeit (§ 11)
 - Kreisjugendpflege
 - Gemeindejugendpflege (Jugendhäuser)
 - Angebote freier Träger
- Förderung der Jugendverbände (§ 12)
 - gemäß Jugendförderrichtlinien
- Jugendsozialarbeit (§ 13)
 - z. B. Pro-Aktiv-Center (PACE)
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14)

Förderung der Erziehung in der Familie

- Allgemeine Förderung und Beratung im Hinblick auf
 - Erziehungsfragen
 - Partnerschaft, Trennung und Scheidung
 - Elterliche Sorge/Umgang
- Angebote der Erziehungs- und Lebensberatungsstelle (Diakonie) und des Familien- und Kinderservicebüros

Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

- Tageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort)
 - Angebote der Gemeinden und freien Träger
- Kindertagespflege
 - Beratung, Vermittlung, Qualifizierung
 - finanzielle Förderung
- Familien- und Kinderservicebüro

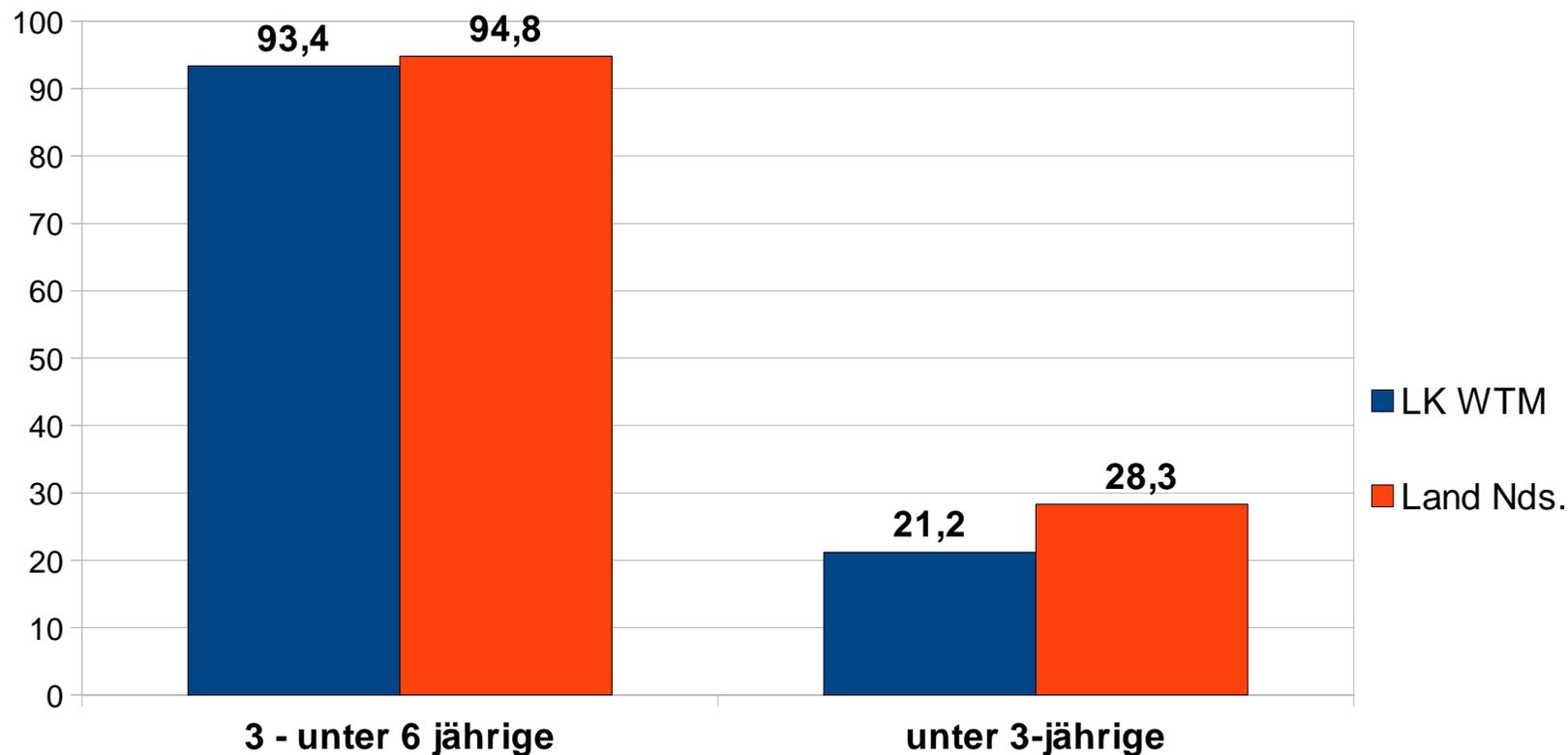
Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

Finanzielle Förderung:

- Übernahme der Gebühren/Beiträge für den Besuch von Kindertagesstätten für z. Zt. 476 Kinder
- Förderung der Tagespflege für z. Zt. 161 Kinder
- Beteiligung an den Betriebskosten der Träger der Kindertagesstätten.

Betreuungsquoten

Betreuungsquote von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Stand: 01.03.2015)



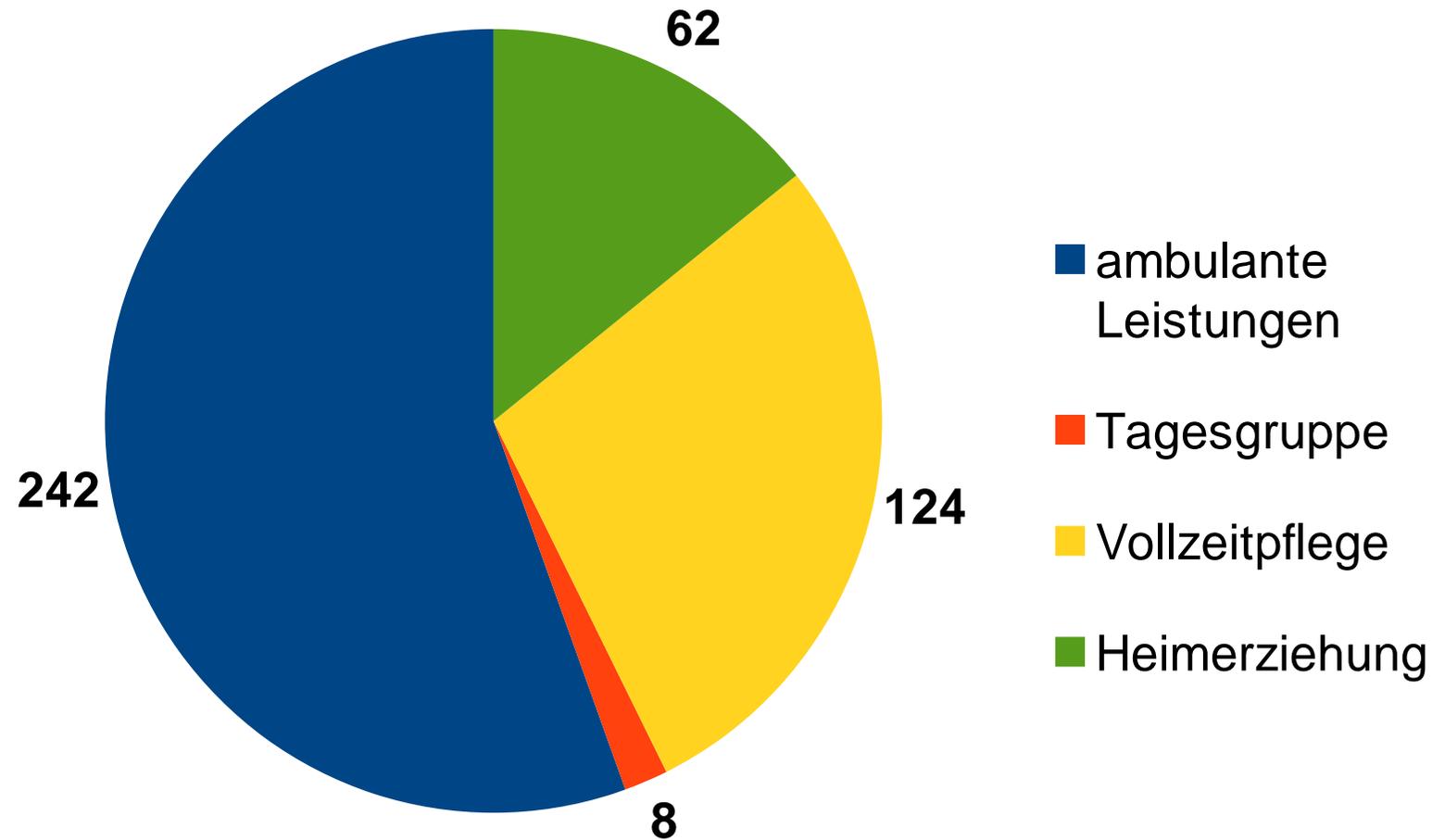
Hilfen zur Erziehung

- Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)
- Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)
- Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)
- Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)
- Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)
- Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII)
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige

- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)
 - z. B. ambulante Legasthenie- / Dyskalkulietherapie
 - z. B. Schulbegleitung/I-Helfer
- Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

Hilfen zur Erziehung



Andere Aufgaben der Jugendhilfe

- Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft für Kinder und Jugendliche
- Beistandschaften, Beratung und Unterstützung in Unterhaltsfragen
- Beurkundungen
- Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen
- Erlaubnis zur Kindertagespflege, Vollzeitpflege
- Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

u. v. m.

Aufgaben nach anderen Rechtsvorschriften

- Gewährung von Unterhaltsvorschuss
(nach dem Unterhaltsvorschussgesetz)
- Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz
- Aufgaben nach dem Jugendschutzgesetz
- Adoptionsvermittlung

u. v. m.

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**